

Begriffe über Gedanken- und Willensfreiheit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1908-1914]**

Band (Jahr): **4 (1911)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-406161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freidenker

Offizielles Organ des Deutsch-Schweizerischen Freidenkerbundes
und der Freidenker-Vereine Zürich, Winterthur, Baden, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Arbon, Aarau, Genf.

Herausgegeben vom Deutsch-Schweizerischen Freidenkerbund.
Postfachkonto VIII 964.
Sekretariat: Bindermarkt 20, Zürich 1.

IV. Jahrgang. — 1. Februar 1911.
Erscheint monatlich. Nr. 2. Einzelnnummer 10 Cts.

Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 2.— pro Jahr.
Alle Schweizerischen Postbüreau nehmen Abonnement entgegen.
Inserat: 6 mal gepaltene Nonpareilzeile 15 u. 18, Wiederholungen Rabatt. — Inseraten-Regie: Conzett & Cie., Zürich 3.

Begriffe über Gedanken- und Willensfreiheit.

Von Prof. Dr. August Forel.

Von religiöser Seite aus pflegt man den Freidenkern vorzuwerfen, daß sie ebenso intolerant oder tyrannisch seien, wie irgend ein Kirchendogma. Wir können nicht leugnen, daß es manchmal intolerante Freidenker gibt; es gibt eben inkonsequente Menschen in allen Lagern. Umso mehr freut es uns, einmal Gelegenheit zu haben, für die Freiheit des Gewissens eines Himmelsgläubigen eine Ranze zu brechen.

Der „Berliner Lokalanzeiger“ vom 10. Januar 1911 bringt folgenden Militärgerichtsfall vor:

„Der Advenstist vor dem Oberkriegsgericht.“ Ein interessanter Prozeß wurde gestern vor dem Oberkriegsgericht des 3. Armeekorps verhandelt. Einesteils hatte er einen religiösen Hintergrund, während andererseits Darlegungen auf psychiatrischem Gebiet vorgebracht wurden, wie sie sonst nur im Hörsaal der Unversität gehört werden. Zur Beurteilung gelangte der Fall des Advenstisten Naumann, der ein begeisterter Anhänger der Sekte der Advenstisten vom siebenten Tag ist. Wüßte er ungläubiger Hartnäckigkeit verfolgt er sein Prinzip, den Forderungen der Sekte gemäß, den Sonnabend als Sabbat zu heiligen und an diesem Tage jegliche Arbeit, auch die geringste, zu unterlassen.

Als Naumann im Jahre 1907 Soldat wurde, änderte er sich nicht, sondern blieb zähe bei seinem Voratz. Vom Freitag abend bei eintretender Dunkelheit bis zum Sonnabend abend tat er keinen Dienst und hartnäckig verweigerte er den Gehorsam. Natürlich konnte er dies beim Militär nicht ungestraft durchführen. Bald wurde er wegen Gehorsamsverweigerung vors Kriegsgericht gestellt und verurteilt. Aber er ließ sich dadurch keineswegs von seiner Idee abbringen. Nach wie vor verweigerte er strikte an den Sonnabenden jeden Gehorsam, und so wurde er von neuem vor dem Kriegsgericht der Kommandantur wegen der neuesten Straftaten vernommen. Ohne weiteres gab Naumann alle ihm zur Last gelegten Gehorsamsverweigerungen zu. Er erklärte seinen Vorgesetzten, sobald diese ihn Sonnabends aufforderten, Dienst zu tun: „Ich darf nicht arbeiten!“ Und hartnäckig setzte er sich mit der Disziplin in schroffen Widerspruch. Der Verhandlungsleiter suchte aus dem Angeklagten herauszubringen, aus welchem Grunde er so hartnäckig zu seinem Nachteil bei seinem Voratz verharrte und sich förmlich zum Märtyrer seiner Sekte machte. Naumann erklärte, er sei als christlich vereideter Soldat nicht verpflichtet, Gottes Gebot zu schänden und am Sabbat zu arbeiten. Durch Studieren in der Bibel habe er ersehen, daß die Christen in der Beobachtung des Sonntags falscher Ansicht seien. Im erster Linie müsse man Gott als Obrigkeit ansehen und ihm gehorchen. Der Verhandlungsleiter machte ihn darauf aufmerksam, daß er bei seinem fortgesetzten Verharren nach menschlichem Ermessen das ganze Leben hinter Gefängnismauern zubringen müsse, ob er denn im Hinblick auch auf diesen Umstand bei seinem Voratz verbleibe. Ruhig antwortete der Angeklagte: „Zamohl!“ Auf die Frage, ob er bei Ausbruch eines Krieges an einem Sonnabend mit ins Feld ziehen werde, erwidert N., er werde dann gehorchen, und zwar, weil ein Unglück vor der Tür stehe. Zu interessanten Auseinandersetzungen kam es dann zwischen den als Sachverständigen geladenen Psychiatern und den Vertretern der Anklage, sowie der Verteidigung. Seitens des wissenschaftlichen Senates der Kaiser-Wilhelm-Akademie war über den Geisteszustand des Angeklagten ein ausführliches Gutachten angefertigt worden, über das sich der stellvertretende Vorsitzende der 2. Sanitätskommission, Generalarzt Prof. Dr. Kern, verbreitete. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß bei Naumann nicht ein Zustand vorliege, in dem die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei; der § 51 des RMStGB. komme also nicht in Betracht. Es handle sich hier vielmehr um eine überwertige Idee, die nicht krankhaft zu nennen sei. Man brauche nur ins Leben zu schauen, und da sehe man Fanatiker und Märtyrer auf anderen Gebieten genug. In der vornehmenden Psychiatrie habe man viel von Monomanie, d. h. von Einzelkrankerkrankungen als Versuch gesprochen. Neutere siehe aber die Wissenschaft auf dem Standpunkt, daß mehrere Krankheitserscheinungen nicht wären, um die Ausschließung der freien Willensbestimmung herbeizuführen. Wehlicher Ansicht war der Oberarzt Dr. Weil. Ganz anders dagegen verhielt sich der Psychiater Dr. Voigt in seinem Gutachten. Er führte u. a. aus, daß die Wissenschaft neuerdings zu der Ansicht gekommen sei, daß auch

feinere psychologische Störungen als Krankheit im Sinne des Gesetzes anzusehen seien. Von dritter Seite wurde betont, daß unter den Psychopathen an der Berliner Unversität und unter denen anderer Hochschulen entgegengelegte Strömungen vorhanden seien und die Gutachten ganz erheblich abweichend lauteten. Das Oberkriegsgericht schloß sich dem Gutachten des wissenschaftlichen Senats an, und es bestätigte das von der ersten Instanz gefällte Urteil, wonach Naumann zu fünf Jahren und sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden ist. Der Angeklagte hat sofort Revision eingelegt. Es bleibt nun abzuwarten, wie sich das Reichsmilitärgericht zu der Angelegenheit verhält. Weist es die Revision zurück, so ist für den Angeklagten so gut wie gar keine Möglichkeit vorhanden, je wieder aus dem Spandauer Festungsgefängnis herauszukommen. Naumann muß in diesem Falle sein ganzes Leben hindurch als Märtyrer für die Advenstistenfeste hinter Gefängnismauern zubringen. Er wird trotz der fortwährenden Gefängnisstrafen, die von Fall zu Fall härter ausfallen, in der Festung an jedem Sonnabend von neuem dem Gehorsam verweigern.

Was sollen wir von freidenkerischem Standpunkt aus über eine solche Mißhandlung eines armen Menschen, der nach seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen handelt, sagen?

Erstens zeigt sich darin wieder mit trasser Deutlichkeit die Wahrheit des Goethe'schen Wortes:

„Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ewige Krankheit fort.
Sie schlüpfen sich von Geisteslicht zu Geistesdunkel —
Ihr rüden last von Eul zu Eul
Bemüht mich keinen Nachst Plag:
Weiß dir, daß du ein Engel bist!
„Von Recht, das mit uns geboren ist;
„Von dem ist jeder nie die Frage.“

Natürlich handelt das Kriegsgericht nach dem Wortlaut seiner Paragraphen. Das gleiche muß natürlich der Jrenenrat tun. Der Advenstist handelt nach seinem Gewissen, das ihm das Erzetieren am Sabbat verbietet. Da aber der Advenstist der Schwächere ist, muß er sich dem Recht des Stärkeren fügen und sein ganzes Leben im Gefängnis zubringen. Also die Moral des Rechtes des Stärkeren. Was sagt aber die wahre Gerechtigkeit? Man kann von militärischen Standpunkt aus folgendes ansprechen: Gleiche Militärpflicht für alle ist nötig; man kann nicht ein eigenes Militärgesetz für einige Advenstisten schaffen und kann ihnen insgedessen auch nicht zwei freie Tage in der Woche geben, denn das wäre ungerecht.“ So geht es wohl im Gehirn der militärischen Bureaukraten zu, und das Militärrecht ipert insgedessen blind jeden Penitenten ein. Nach siebenjährigem Gefängnis wird der Advenstist wiederum dem Samstagsdienst verweigern und weiter verurteilt werden, bis zu seinem Tode; das ist die Logik. Wäre es aber nicht recht, einfach folgendermaßen zu verfahren und etwa folgende Paragraflein im Militärgesetz einzuführen:

„Wenn der Anhänger eines religiösen Glaubens aus religiöser Gewissenspflicht an bestimmten Tagen keinen Militärdienst tun kann, weil er dies als die Verletzung eines göttlichen Gesetzes ansieht, so wird ihm dies gewährt, aber es wird ihm dafür der Militärdienst um so und so viele Monate verlängert.“

Auf solche Weise würde das Vaterland keinen Tag Dienst verlieren und man brauchte nicht in grausamster Weise arme Märtyrer zu schaffen.

Allerdings kommt der heitere Fall vor, wo gewisse Leute den Militärdienst überhaupt als Vordgeschick betrachten und ihn deshalb unter allen Umständen verweigern, weil er eine Verletzung des göttlichen Gesetzes „Du sollst nicht töten“ bedeutet. Hier ist die Frage natürlich schwieriger. Immerhin gibt es vielleicht Mittel, solchen Leuten einen entsprechend gefährlichen und aufopfernden Dienst für das Vaterland aufzulegen, z. B. als Rettungsförderung, Feuerwehr und dergleichen, so daß sie dadurch keineswegs mehr geschont wären, als die Militärdienst leistenden Bürger.

Unsere Bureaukraten halten es aber nicht für notwendig, ihr Gehirn mit derartigen Fragen zu beschäftigen. Etwas weniger Paragrafen und etwas mehr Rechts- und Willkürgefühl hätte unseren Gesetzen und Gesetzgebern not, auch bei uns in der Schweiz. Der Freidenker hat die Pflicht, auch für die Freiheit Anders-relig. Religionsdenker einzutreten, solange die letzteren ihren Glauben für sich behalten und denselben nicht ihren Mitmenschen aufzudrängen suchen.

Dr. A. Forel.

Der soziale Wert der Christlehre.

Von J. E. Blanckard, London.

Bevor ich auf diesen Gegenstand eintrete, möge der Leser mit einige Bemerkungen einleitender Natur gestattet.

Wohl gibt es kein Diskussionsfeld, auf welchem soviel Begriffsverwirrung herrscht, wie auf demjenigen der Theologie und den ihr verwandten Disziplinen. Kaum zwei Personen (im Allgemeinen gesprochen), welche mit dem gleichen Worte den gleichen Begriff verbinden. Was hat man unter „Religion“ zu verstehen? Was unter „Sittlichkeit“? Was unter „Christentum“? Die Antworten variieren ins Unendliche. Und: wenn „Christentum“ — welches Christentum ist gemeint; das Urchristentum oder das verzerrte, zur Skurrilität gewordene Christentum unserer Tage? Das Christentum irgend eines Zeitalters, irgend eines Landes ist nicht dasjenige eines anderen Zeitalters, eines anderen Landes; und jedes trägt in sich den Unkraut-Spitzbaum der Selbstverneinung! Also: — welches Christentum ist gemeint? Und — modernes Christentum, was ist es anders als sanktisierte Heuchelei und demgemäß Schurkerei und Ausbeuteerei? Sei es mir also gestattet, dem Leser zu empfehlen, sich streng an die Definitionen zu halten. Möge er nicht, wenn ich von Christus spreche, mir entgegen mit „die Kirche“ (i. e. lehrt so und so, betätigt dies oder das). So zu handeln wäre schlimmer als überflüssig. Und, bei dieser Gelegenheit ist es weitlich hervorzuheben, daß die Begriffe „Christuslehre“ und „moderne Kirchlichkeit“ nicht nur nicht sich decken, nicht nur nicht identisch, sondern daß sie geradezu gegensätzlich sind. Für die große Masse der „gebildeten“ Christen, für alle jene, welche Macht und Einfluß besitzen, ist ja Kirchlichkeit nur das Mittel, um ihre eigene Gier zu befriedigen; sie ist die Waffe im rucklosen Erwerb- und Privilegienkampfe; sie ist der Krafthebel, um die dummgläubigen Massen auf ewig einzuschläfern, sie zu berauben und auszunutzen! Soviel zur Nichtigstellung. Doch nun zur Sache.

Was sind „soziale Werte“? Was sind „sittliche Werte“? Was ist „Christuslehre“? Die zwei ersten Fragen dürften nicht schwer zu beantworten sein. Als „soziale Werte“ kann man Alles bezeichnen, das zur Hebung und Kräftigung eines geregelten Gesellschaftskörpers dient, also z. B. ein einiges, harmonisches Familienleben; kräftige, wohlernährte, gutgenährte Kinder; ein treffliches Schulungs- und Erziehungssystem; öffentliche und private Hygiene; eine freie Presse, öffentliche Aufklärung; ein gewissenhafter Beamtenstand, ein nicht-fäulnischer Richterstand; ein streng diszipliniertes Heer, eine kampfesfreudige Flotte. Alle diese Faktoren und Verhältnisse — und andere mehr — können als soziale Werte angesehen werden. — Was sind „sittliche Werte“? Als sittliche Werte kann man bezeichnen alle jene Eigenschaften, welche man gemeinhin als „Tugenden“ zu nennen pflegt; also Wahrheitsliebe, Gerechtigkeitgefühl, Gewissenhaftigkeit, Milde gegen Schwächere, Barmherzigkeit, Selbstachtung, Manneswürde, Redlichkeit. Ich glaube Alles das kann man füglich „sittliche Werte“ nennen. — Was nun die dritte Frage anbelangt, so ist Antwort auf diese allerdings schwieriger. In Betracht, daß der Stifter der Christuslehre nichts Schriftliches hinterlassen hat, haben wir als einzige Wissensquelle die von seinen Schülern niedergelegten Dokumente, d. h. die sogenannten Evangelien. Ja, und hier gehen die Ansichten der Fachgelehrten recht auseinander. Während einzelne Ergeten nur gewisse Stellen als apokryph oder interpoliert betrachten, so bezweifeln dagegen andere entweder die Simultanität oder die Echtheit zweier der Evangelien (man sehe u. A. Dr. David Strauß, Propst Döllinger, Ernst Renan, Bischof Colenso, Kanonikus Driver, Professor Pfeleberer zc.).

Dem Schreiber dies, als Unberufenem, steht es nicht zu, über die Echtheit oder anderswie zu entscheiden; für den Zweck dieser Studie aber möge es genügen, wenn wir alle vier Evangelien als vollgültig annehmen und die Person des Stifters darnach beurteilen. Nun denn: was lehren uns diese Dokumente? Wir ersehen daraus, daß Christus als Hauptforderungen sittlichen Lebens (und aller soziale Fortschritt muß notwendigerweise auf sittlicher Grundlage ruhen — dieses Wort in seinem wahren Sinne verstanden —) daß er, sage ich, folgende Erfordernisse aufstellte: Armut, Demut, Gehorsam, Mildtätigkeit, Unterwürfigkeit unter die Oberen, Ergebung, Selbstentäußerung, Bescheidenheit, vielleicht Selbstkasteiung (obchon dieses neuerdings bestritten wird*), und Glaube — Glaube an das Unbewiesene, Glaube an das Unbeweisbare. — Daß

* Prof. Kadz: „Die Stellung der Christen zum Geschlechtsleben“. Tübingen, 1910. J. G. U. Mohr. (Paul Sieber).